

Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber im Falle des §17e EnWG bei Betriebszeitverlängerungen weiterentwickeln

Offshore-Netzanbindungssysteme (ONAS) und Offshore-Windparks (OWP) sollten so lange genutzt werden, wie volks- und betriebswirtschaftlich sinnvoll, auch wenn dies den ursprünglich vorgesehenen Planungs- und Genehmigungszeitraum überschreitet. Dies kann eine effiziente Verwendung der bereits errichteten Infrastruktur ermöglichen und damit zur Reduzierung der Netzkosten für die Letztverbraucher beitragen. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein gesetzlicher Rahmen, der die Chancen und Risiken eines Weiterbetriebs ausgewogen adressiert und einen volkswirtschaftlich effizienten und für Letztverbraucher, Offshore-Windparkbetreiber sowie Übertragungsnetzbetreiber gleichermaßen tragfähigen Rechtsrahmen gewährleistet. Die folgenden Anpassungen des EnWG würden dies ermöglichen und das Entschädigungsregime für Betriebszeitverlängerung von Offshore-Windparks vorbereiten.

1. Verlängerung des Netzanbindungsanspruches und des Entschädigungsanspruches

Konkreter Gesetzänderungsvorschlag:

Ergänzung des § 17d EnWG um einen neuen Absatz 12:

Die Bundesnetzagentur setzt bei einem verbindlichen Fertigstellungstermin ab dem 01.01.2027 nach Anhörung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers und des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie die Betriebsdauer der Offshore-Anbindungsleitung von maximal fünfundzwanzig Jahren ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin gem. § 17d Absatz 2 Satz 7 spätestens drei Monate nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin fest und gibt diese gegenüber dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber und den betroffenen Betreibern von Windenergieanlagen auf See bekannt. Die Bundesnetzagentur kann bis zu zehn Jahren vor Ablauf der regulären Betriebsdauer von Amts wegen oder auf Antrag des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers jederzeit jeweils nach Anhörung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie und jeweils nur mit Zustimmung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers die gemäß Satz 1 festgestellte und bekanntgemachte Betriebsdauer unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit, des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers und der betroffenen Betreiber der Windenergieanlagen auf See um maximal zehn Jahre verlängern. Eine so neu festgestellte Betriebsdauer wird ebenfalls gegenüber dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber und den betroffenen Betreibern von Windenergieanlagen auf See bekannt gemacht. Die Sätze 2 und 3 sind auf den Fall, dass der Betrieb einer Offshore-Anbindungsleitung, für die die Bundesnetzagentur keine Betriebsdauer festgestellt und bekanntgemacht hat, über zwanzig Jahre ab Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung hinaus verlängert werden soll, entsprechend anzuwenden.

2. Zeitliche Terminierung des Netzanbindungsanspruches

Konkreter Gesetzänderungsvorschlag:

Ergänzung des § 17d EnWG um einen neuen Absatz 13:

Die Verpflichtung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers zu Errichtung und Betrieb der Offshore-Anbindungsleitung nach § 17d Absatz 1 Satz 1 endet mit Ablauf der von der Bundesnetzagentur

festgestellten und bekanntgemachten Betriebsdauer. Sie endet in Ermangelung einer solchen, insbesondere wegen eines verbindlichen Fertigstellungstermins vor dem 01.01.2027, spätestens nach zwanzig Jahren Betriebsdauer.

3. Anpassung des Selbstbehaltes von OWP bei Störungen der Netzanbindung

Konkreter Gesetzänderungsvorschlag:

Ergänzung des § 17 e Abs. 1 EnWG um einen zusätzlichen Absatz 1a:

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3 verlängert sich für Windenergieanlagen auf See, deren Betriebszeit verlängert worden ist, der zeitliche Selbstbehalt wie folgt:

- 1. um fünfzehn Kalendertage für die ersten drei Jahre der Betriebszeitenverlängerung,*
- 2. um weitere fünfundzwanzig Kalendertage für das vierte bis siebte Jahr der Betriebszeitenverlängerung und*
- 3. um weitere vierzig Kalendertage für das achte bis zehnte Jahr der Betriebszeitenverlängerung.*

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 verringert sich für Windenergieanlagen, deren Betriebszeit verlängert worden ist, die Entschädigungshöhe wie folgt:

- 1. auf 50% für die ersten drei Jahre der Betriebszeitenverlängerung,*
- 2. auf 30% für das vierte bis siebte Jahr der Betriebszeitenverlängerung und*
- 3. auf 20% für das achte bis zehnte Jahr der Betriebszeitenverlängerung.*

4. Übertrag nicht genutzter Wartungstage in die Folgejahre

Konkreter Gesetzänderungsvorschlag:

Ergänzung des §17e Abs. 3 um folgenden Satz 3:

Für Windenergieanlagen auf See, deren Betriebszeit verlängert worden ist, werden Kalendertage für betriebsbedingte Wartungsarbeiten an der Netzanbindung nach Satz 1, die im jeweiligen Kalenderjahr nicht zur Überschreitung der in Satz 1 genannten Schwelle führen, über die gesamte Dauer der Betriebszeitenverlängerung in den Folgejahren bei der Bestimmung der angefallenen Kalendertage hinzugerechnet.

5. Entfall der Vermutung Grober Fahrlässigkeit

Konkreter Gesetzänderungsvorschlag:

Ergänzung des § 17f Abs. 2 um folgenden Satz 6:

Die Vermutungsregelung nach Satz 5 entfällt im Falle der Betriebszeitenverlängerung für Windenergieanlagen auf See.

6. Ausschluss von Vermögensschäden während des Weiterbetriebs

Konkreter Gesetzänderungsvorschlag:

Ergänzung des § 17e EnWG um folgenden neuen Absatz 3b:

Der Betreiber der Windenergieanlage auf See kann nach Ende der Verpflichtung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers zu Errichtung und Betrieb der Offshore-Anbindungsleitung nach § 17d Absatz 13 den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber wegen einer nicht rechtzeitigen Herstellung, wegen

einer Störung oder wegen einer Wartung der Netzanbindung weder nach den Absätzen 1 bis 3 noch auf sonst einer gesetzlichen Grundlage für einen Vermögensschaden in Anspruch nehmen.

7. Entfall des Eigenanteils des ÜNB nach Ablauf der Betriebsdauer

Konkreter Gesetzänderungsvorschlag:

Ergänzung des § 17f Abs. 2 S.3 EnWG um folgende Ziff. 5:

5. Null Prozent, soweit die ursprünglich gemäß § 17d Absatz 12 Satz 1 festgestellte und bekanntgemachte Betriebsdauer zum Zeitpunkt der Störung der Offshore-Anbindungsleitung bereits abgelaufen gewesen ist oder wenn in Ermangelung einer ursprünglich gemäß § 17d Absatz 12 Satz 1 festgestellten und bekanntgemachten Betriebsdauer die Offshore-Anbindungsleitung bereits zwanzig Jahre in Betrieb gewesen ist.

8. Verschulden von Erfüllungsgehilfen

Konkreter Gesetzänderungsvorschlag:

Ergänzung des § 17f Abs. 2 EnWG um Satz 6:

Ein Verschulden von Erfüllungsgehilfen des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers wird diesem nicht zugerechnet. Die Berücksichtigung eigenen Auswahl- und Überwachungsverschuldens des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers bleibt davon unberührt.

Begründungen für die oben ausgeführten Änderungsvorschläge:

Verlängerung des Netzanbindungsanspruches und des Entschädigungsanspruches

Die Fortführung eines gesetzlichen Entschädigungsanspruchs für Unterbrechungen der Netzanbindung stellt eine zentrale Voraussetzung dafür dar, dass der OWP überhaupt ein Interesse an einem Weiterbetrieb ihrer Anlagen entwickeln. Der etablierte Entschädigungsmechanismus des § 17e EnWG stellt hierfür – vorbehaltlich notwendiger Anpassungen zur Abbildung der geänderten Chancen- und Risikoprofile von OWP und ÜNB in verlängerten Betriebsphasen – weiterhin ein geeignetes Instrument dar.

Gleichzeitig ergeben sich aus der bisherigen Gesetzeslage Unklarheiten hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit des Netzanbindungsanspruchs eines OWP sowie des Entschädigungsanspruchs nach § 17e EnWG. Teilweise ließe sich vertreten, dass § 17e EnWG an den EEG-Förderzeitraum von 20 Jahren anknüpft. Dem stehen jedoch mehrere Aspekte entgegen, die darauf hindeuten, dass eine solche zeitliche Begrenzung nicht der gesetzgeberischen Intention entspricht. So sieht etwa die Küstenmeerregelung Offshore-Windparks vor, die von vornherein nicht in den EEG-Förderrahmen einbezogen sind, und dennoch dem Anwendungsbereich des § 17e EnWG unterliegen, genauso wie Offshore-Windparks, welche nicht mehr dem EEG-Förderrahmen unterliegen.

Vor diesem Hintergrund regen die ÜNB an, gesetzlich klarzustellen, dass der Entschädigungsanspruch nach § 17e EnWG an den Netzanbindungsanspruch nach § 17d EnWG gekoppelt ist. Dies erstreckt sich gleichermaßen auf eine verlängerte Dauer des Netzanbindungsanspruchs im Rahmen des Weiterbetriebs des OWP im Einklang mit den Bestimmungen des § 69 Abs. 7 WindSeeG. Die bisherigen Regelungen des § 69 Abs. 7 WindSeeG betreffen jedoch ausschließlich die Verlängerung der Genehmigungsdauer eines OWP; eine Aussage zur Verlängerung des Netzanbindungsanspruchs enthält die Norm nicht.

Es bedarf daher einer grundlegenden gesetzlichen Festlegung zur Betriebsdauer von Netzanbindungen und damit zur Dauer der Netzanbindungsverpflichtung des ÜNB gegenüber dem OWP. Für OWP mit verbindlichem Fertigstellungstermin ab dem 01.01.2027 soll diese Betriebsdauer durch die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde nach Anhörung des ÜNB und des BSH festgelegt und bekanntgegeben werden.

Für die weitere Planung und Durchführung notwendiger Maßnahmen ist es für die ÜNB unerlässlich, frühzeitig über das Bestreben zur Weiternutzung eines OWP informiert zu werden. Nach aktuellem Erkenntnisstand erfordert die Planung und Errichtung einer neuen Netzanbindung einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren. Eine entsprechend frühzeitige Vorankündigung verhindert ineffiziente Investitionsentscheidungen und vermeidet Leerstände auf OWP-Flächen. Daher soll der OWP-Betreiber dem anbindungsverpflichteten ÜNB sein Weiterbetriebsbegehren verbindlich spätestens zehn Jahre vor dem regulären Betriebszeitende anzeigen. Dies wird von den ÜNB als sachgerechter Planungsvorlauf angesehen und steht im Einklang mit den Empfehlungen des BDEW.

Für den Fall eines Weiterbetriebs des OWP soll die Betriebsdauer der Netzanbindung – und damit der Netzanbindungsanspruch des OWP – unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit (insbesondere des volkswirtschaftlichen Nutzens), des ÜNB und des betroffenen OWP um maximal zehn Jahre verlängert werden können. Dies schließt den Entschädigungsanspruch des OWP gegenüber dem ÜNB ein, da dieser akzessorisch an den Netzanbindungsanspruch geknüpft ist. Das Verfahren zur Verlängerung der Betriebsdauer eines ONAS soll gleichermaßen für solche Anlagen eröffnet sein, für die die BNetzA bislang keine Betriebsdauer festgelegt hat (OWP mit VFT vor dem 01.01.2027).

Eine Fortführung des bestehenden Entschädigungsrahmens nach § 17e EnWG bietet zudem den wesentlichen Vorteil einer einheitlichen gesetzlichen Regelung, wohingegen bei Auslaufen des § 17e EnWG einzelfallspezifische zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der OWP gegenüber den ÜNB wegen Vermögensschäden aufgrund von Unterbrechungen der Netzanbindung geltend gemacht werden könnten. Bei Fortführung des § 17e EnWG wären solche zivilrechtlichen Ansprüche nicht notwendig und durch § 17e Abs. 1 Satz 5 EnWG weiterhin ausgeschlossen. Dadurch werden sowohl die ÜNB als auch die Letztverbraucher vor

kostenintensiven, einzelfallbezogenen und über Jahre geführten Gerichtsverfahren geschützt, wie sie bei Wegfall des spezialgesetzlichen Haftungsregimes in erheblichem Umfang zu erwarten wären - was ja letztlich auch der gesetzgeberische Grund für die Einführung des § 17e EnWG gewesen ist.

Zeitliche Terminierung des Netzanbindungsanspruches

Der neu eingefügte Absatz 13 stellt klar, dass der Netzanbindungsanspruch des OWP gegenüber dem ÜNB mit Ablauf der von der BNetzA bekanntgemachten Betriebsdauer endet. Für OWP, für die die BNetzA keine entsprechende Betriebsdauer festgelegt hat (OWP mit VFT vor dem 01.01.2027), endet diese Betriebsdauer – vorbehaltlich einer Verlängerung nach Absatz 1a Satz 3 – nach 20 Jahren. Die Betriebsdauer von 20 Jahren entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß Ziffer 3.1.4 der Anlage 1 zur StromNEV, angelehnt an das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11.04.2011 (Az. VI-3 Kart 276/09 (V)).

Anpassung des Selbstbehaltes von OWP bei Störungen der Netzanbindung

Nach der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention des § 17e EnWG soll der Betreiber eines OWP bei Störungen oder Wartungen der Netzanbindung durch einen zeitlichen Selbstbehalt am wirtschaftlichen Risiko des Betriebs der Offshore-Netzanbindung beteiligt werden. Der Gesetzgeber hat die Höhe dieses Selbstbehalts vor dem Hintergrund einer zu erwartenden Betriebsdauer von 20 Jahren festgelegt.

Mit Eintritt in die Verlängerungsphase verlassen ONAS ihren Auslegungs- und Lebenszyklusrahmen. Die altersbedingte Störungswahrscheinlichkeit steigt signifikant an („Badewannenkurve“). Um die gesetzgeberische Grundidee einer verursachungsgerechten Risikobeteiligung des OWP auch in verlängerten Betriebsphasen zu wahren, ist der zeitliche Selbstbehalt des OWP bei Störungen an das erhöhte Ausfallrisiko der Netzanbindung anzupassen.

Eine Anpassung des zeitlichen Selbstbehalts trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass der Absicherungsbedarf des OWP im Weiterbetrieb deutlich geringer ausfällt als während der ursprünglichen Betriebsphase. Die Einführung des Entschädigungsregimes nach § 17e EnWG zielte vorrangig darauf ab, OWP-Betreiber in einem angemessenen Umfang von nicht in ihrer Sphäre liegenden Risiken der Errichtung und des Betriebs der Offshore Netzanbindung zu befreien, um die Refinanzierung der Kapitalkosten innerhalb des Regelbetriebszeitraums mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten. Eine solche Befreiung von Risiken besteht – wenn überhaupt – nur noch in deutlich eingeschränktem Rahmen, etwa zur Absicherung erhöhter Betriebsaufwände, notwendiger Instandhaltungen oder Repowering-Maßnahmen des OWP.

Weiterhin wird durch diese Regelung sichergestellt, dass der Offshore-Windpark gegenüber dem Fall, in dem er die Netzanbindung selbst hätte errichten müssen, weder besser noch schlechter gestellt wird. Dies entspricht zugleich der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention bei Einführung des § 17e EnWG.

Die Übertragungsnetzbetreiber regen daher an, den Selbstbehalt nach § 17e Abs. 1 Satz 1 EnWG während des Weiterbetriebs gestuft zu erhöhen, sodass der OWP in angemessenem Umfang an den mit der Zeit steigenden Ausfallrisiken beteiligt wird. Dies sollte in Einklang mit der mit den Jahren steigenden Ausfallwahrscheinlichkeit der Netzanbindung erfolgen. Die ÜNB gehen hierbei davon aus, dass die jährliche Ausfallwahrscheinlichkeit in der verlängerten Betriebsphase exponentiell zunimmt und bei dem aktuell möglichen maximalen Verlängerungszeitraum von zehn Jahren ihr Maximum von 100 % erreicht.

Der zeitliche Selbstbehalt des Offshore-Windparks im Falle von Störungen sollte zu diesem Zeitpunkt dem Erwartungswert einer größeren Instandsetzungsmaßnahme an der Netzanbindung – etwa infolge eines Kabelfehlers – entsprechen. Nach Einschätzung der ÜNB beträgt dieser Erwartungswert ca. 90 Kalendertage.

Daraus ergibt sich eine zeitliche Erhöhung des Selbstbehalts auf

- 25 Kalendertage in den ersten drei Jahre der Betriebszeitenverlängerung,
- 50 Kalendertage im vierten bis siebten Jahr der Betriebszeitenverlängerung und
- 90 Kalendertage im achten bis zehnten Jahr der Betriebszeitenverlängerung.

Ferner sollte die Höhe der Entschädigung für OWP angepasst werden, um den verringerten Absicherungsbedarf eines nunmehr vollständig refinanzierten OWP abzubilden. Eine geminderte Entschädigungshöhe entschärft zudem die asymmetrische Kosten-Nutzen-Situation, die entsteht, wenn der ÜNB weiterhin einen kostenintensiven Netzanschluss bereithalten muss, obwohl nur noch wenige Windenergieanlagen des OWP tatsächlich einspeisen – etwa weil sich für den OWP-Betreiber die Instandsetzung altersbedingt ausgefallener Anlagen wirtschaftlich nicht mehr lohnt. Der aktuelle Rechtsrahmen definiert über den Entschädigungsmechanismus ausschließlich eine hohe Verfügbarkeit der Netzanbindung, verbunden mit entsprechenden Entschädigungszahlungen gegenüber dem OWP. Eine Verfügbarkeit des Windparks selbst wird hingegen nicht gefordert. Dies führt dazu, dass der ÜNB verpflichtet bleibt, eine hochverfügbare Anbindung vorzuhalten, während die Einspeiseleistung des OWP bereits deutlich reduziert sein kann. Eine Absenkung der Entschädigung trägt dazu bei, diese systematische Schieflage zu reduzieren und den Weiterbetrieb volkswirtschaftlich effizienter zu gestalten.

Daraus ergibt sich eine Anpassung der Entschädigungshöhe auf

- 50% für die ersten drei Jahre der Betriebszeitenverlängerung,
- 30% für das vierte bis siebte Jahr der Betriebszeitenverlängerung und
- 20% für das achte bis zehnte Jahr der Betriebszeitenverlängerung.

Übertrag nicht genutzter Wartungstage in die Folgejahre

Während der Regelbetriebsdauer von ONAS hat sich gezeigt, dass sich die gesetzlich vorgesehenen zehn Wartungstage pro Jahr nach § 17e Abs. 3 EnWG regelmäßig als ausreichend erweisen. Im Weiterbetriebszeitraum ist jedoch davon auszugehen, dass dies nicht mehr der Fall sein wird, da mit zunehmendem Alter der Anlagen vermehrt und zeitintensivere Wartungsarbeiten an ONAS erforderlich werden. Gleichzeitig ist hier nicht mit einem derart signifikanten Anstieg wie bei Störungen der Netzanbindung zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund wird keine Erhöhung des zeitlichen Selbstbehalts nach § 17e Abs. 3 EnWG vorgeschlagen, sondern lediglich die Möglichkeit, nicht genutzte Wartungstage (bzw. -stunden) in die Folgejahre zu übertragen. Dadurch wird zugleich ein Anreiz für ÜNB geschaffen, Wartungen – soweit technisch und betrieblich möglich – möglichst zu minimieren oder über mehrere Jahre hinweg in größere Kampagnen zu bündeln und somit insgesamt zu verkürzen. Das aktuelle Regime setzt diesen Anreiz nicht.

Entfall der Vermutung Grober Fahrlässigkeit

Mit der Verlängerung der Betriebsdauer verlassen ONAS ihren ursprünglichen Auslegungs- und Lebenszyklusrahmen. Die Störungswahrscheinlichkeit steigt damit signifikant an („Badewannenkurve“), ohne dass den ÜNB hierfür ein schuldhaftes Verhalten zugerechnet werden könne. Vor diesem Hintergrund ist die geltende Vermutungsregel der groben Fahrlässigkeit beim ÜNB im Falle von Störungen der Netzanbindung (§ 17f Abs. 2 Satz 4 EnWG) nicht mehr sachgerecht. Sie führt zu einer unzumutbaren Verlagerung technischer Alterungsrisiken allein in die Sphäre des ÜNB und widerspricht dem Erfordernis einer angemessenen, verursachungsgerechten Risikoteilung in verlängerten Betriebsphasen.

Ausschluss von Vermögensschäden während des Weiterbetriebs

Nach dem Auslaufen des Netzanbindungsanspruchs des OWP gegenüber dem ÜNB erlischt zugleich der Entschädigungsanspruch des OWP nach § 17e EnWG. Damit entfällt auch die Wirkung des § 17e Abs. 1 Satz 5 EnWG, der ausschließt, dass der OWP den ÜNB über § 17e EnWG hinaus für Vermögensschäden aufgrund einer gestörten Netzanbindung in Anspruch nimmt. Dieses Erlöschen sollte konsequenterweise ebenfalls an das Ende des Netzanbindungsanspruchs gekoppelt sein, was durch die Ergänzung des Absatzes 3b klargestellt wird.

Entfall des Eigenanteils des ÜNB nach Ablauf der Betriebsdauer

Mit der Verlängerung der Betriebsdauer verlassen ONAS ihren ursprünglichen Auslegungs- und Lebenszyklusrahmen. Die Störungswahrscheinlichkeit steigt damit signifikant an („Badewannenkurve“), ohne dass den ÜNB hierfür ein schuldhaftes Verhalten zugerechnet werden kann. Ein Eigenanteil des ÜNB ist im Falle von Störungen der Netzanbindung nicht mehr sachgerecht. Er führt zu einer unzumutbaren Verlagerung

technischer Alterungsrisiken allein in die Sphäre des ÜNB und widerspricht dem Erfordernis einer angemessenen, verursachungsgerechten Risikoteilung in verlängerten Betriebsphasen.

Verschulden von Erfüllungsgehilfen

Aus Klarstellungsgründen wird ein neuer § 17f Absatz 2 Satz 6 EnWG vorgeschlagen. Er bestätigt die geltende Rechtslage, wonach eine Zurechnung eines Verschuldens von Subunternehmern des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers jedenfalls insoweit ausscheidet, als von vornherein davon auszugehen war, dass der Übertragungsnetzbetreiber diese Tätigkeiten durch einen Subunternehmer durchführen lassen muss. In diesem Sachverhalt bedarf der Windenergieanlagenbetreiber nicht der Zurechnung des § 278 BGB, überdies auch, weil ihm ohnehin ein pflicht- und verschuldensunabhängiger Entschädigungsanspruch zusteht. Überdies hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber angesichts der angespannten Marktlage betreffend fachkundige Subunternehmer keine oder kaum Möglichkeiten, über die Auswahl der Subunternehmer eine eigenes Haftungsrisiko aus Zurechnung zu beeinflussen.

Weitere Überlegungen zu möglichen Gesetzesanpassungen im Rahmen des Weiterbetriebes von ONAs und OWP

Nachfolgend sind weitere Überlegungen der ÜNB im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb von ONAs und OWP aufgeführt, die bislang noch nicht in konkrete Gesetzesvorschläge überführt wurden. Diese sollten im weiteren Gesetzgebungsprozess entsprechend berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung angemessener Anreizsysteme für die ÜNB.

Abstrakte Gesetzesvorschläge:

- Bei einer Verlängerung der Betriebsdauer muss jedenfalls sichergestellt werden, dass neben der Erstattung der damit einhergehenden Kosten auch das eingesetzte Kapital angemessen verzinst wird (§ 21 Absatz 2 EnWG).
- Entfall des Netzanbindungsanspruches
- Haftungseinschränkung bei der Mitnutzung von ÜNB-Konverterplattformen
- TenneT Offshore-Übergangsregelung nach § 118 (48) EnWG

1. Anreizsystem für den ÜNB

Zusammenfassung:

Es sind wirtschaftliche Anreizsysteme für ÜNB zu schaffen, die einen Weiterbetrieb im Sinne eines volkswirtschaftlichen Optimums auch betriebswirtschaftlich anreizen.

Begründung:

Ein Weiterbetrieb des OWP über die reguläre Betriebszeit hinaus bietet dem OWP erhebliche Vorteile. Die Refinanzierung der initialen Kapitalkosten ist innerhalb der Regelbetriebsdauer regelmäßig erfolgt. Im Weiterbetrieb können bei vergleichsweise geringen Betriebskosten und durch den Entschädigungsmechanismus weitgehend abgesichertem Netzanschluss erhebliche zusätzliche Erlöse erzielt werden, die bei der ursprünglichen Investitionsentscheidung so nicht antizipiert waren. Demgegenüber hat der ÜNB aus einem verlängerten Betrieb der ONAS keinen Vorteil. Vielmehr unterliegt er fortlaufend dem Risiko regulatorischer Kostenkürzungen durch die BNetzA, sofern Aufwendungen nicht als effizient oder betriebsnotwendig anerkannt werden – eine Beurteilung, die mit fortschreitendem Alter der Netzanbindung zunehmend schwieriger und unvorhersehbar wird.

Es sind daher wirtschaftliche Anreizsysteme für ÜNB zu schaffen, die einen Weiterbetrieb im Sinne eines volkswirtschaftlichen Optimums auch für den ÜNB betriebswirtschaftlich tragfähig machen. Hierzu sollten investive und betriebliche Anreize geprüft und durch eine gesetzlich verankerte Festlegungskompetenz der BNetzA konkretisiert werden, um Ausgestaltung und Anerkennung transparent und rechtssicher festzulegen.

Zusätzlich sollte in Betracht gezogen werden, die Möglichkeit einzuführen, bei Ersatzinvestitionen kürzere Nutzungsdauern anzusetzen. Diese sollten sich an der voraussichtlich verbleibenden Betriebsdauer des gesamten ONAS orientieren, so dass eine Abschreibung der Anlagen innerhalb der erwarteten Restbetriebszeit des gesamten Systems erfolgen kann.

2. Entfall des Netzanbindungsanspruches

Zusammenfassung:

Im Falle einer erneuten wirtschaftlichen / volkswirtschaftlichen Abwägung und einer daraus resultierenden nicht angemessenen Nutzung der ONAS durch den OWP bei einer verlängerten Betriebsdauer wäre ggfs. ein Mechanismus zu schaffen, um einen Netzanbindungsanspruch in der Verlängerungszeit vorzeitig beenden zu können.

Begründung:

Das Ziel eines Weiterbetriebs von ONAS und OWP besteht vor allem darin, durch die weitere Nutzung bestehender Infrastruktur einen volkswirtschaftlichen Mehrwert insbesondere gegenüber einem vollständigen Neubau zu erzielen.

Dies setzt voraus, dass diese Infrastruktur (ONAS) durch den OWP auch in angemessener Weise genutzt werden wird, wofür eine entsprechende Verfügbarkeit des OWP notwendig ist. Für den Fall, dass sich im Verlauf der verlängerten Betriebsdauer herausstellt, dass diese Verfügbarkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist, wäre zu erwägen, einen Mechanismus vorzusehen, welcher in diesem Fall die wirtschaftliche / volkswirtschaftliche Abwägung neu vornimmt. Falls diese zum Ergebnis kommt, dass ein Weiterbetrieb nicht oder nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll ist (die Wahrscheinlichkeit von Störungen und Ausfällen aufgrund altersbedingter Alterungsprozesse steigt signifikant an), wäre ggf. der Netzanbindungsanspruch nach Anhörung des BSH zu entziehen und der Weiterbetrieb zu beenden.

Letztlich wäre zu vermeiden, dass der ÜNB verpflichtet ist, weiterhin einen hochverfügbaren und kostenintensiven Netzanschluss bereitzustellen, obwohl nur noch wenige Windenergieanlagen des OWP tatsächlich einspeisen – etwa, weil sich für den OWP-Betreiber Instandsetzungen altersbedingt ausgefallener Anlagen wirtschaftlich nicht mehr lohnen. Hier entstünde eine asymmetrische Kosten-Nutzen-Situation, die dem Ziel eines volkswirtschaftlich effizienten Weiterbetriebs widersprechen würde.

3. Haftungseinschränkung bei der Mitnutzung von ÜNB Konverterplattformen**Zusammenfassung:**

Der ÜNB muss gesetzlich weitgehend von der Haftung für OWP-Steuerungstechnik freigestellt werden, wenn diese auf seiner Konverterplattform untergebracht ist.

Begründung:

Soweit ein Offshore Windpark von der in einem Flächenentwicklungsplan vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, nach entsprechender Zustimmung des Übertragungsnetzbetreibers Teile seiner Steuerungstechnik auf der Konverterplattform des anbindungsverpflichtenden Übertragungsnetzbetreibers unterzubringen, so setzt dies jedenfalls voraus, dass der Übertragungsnetzbetreiber gesetzlich von einer Haftung weitestgehend befreit wird. Es ist zu vermeiden, der Übertragungsnetzbetreiber bei einer Störung dieser Offshore Windpark-Assets in Ermangelung eines Anspruches nach § 17e Abs. 1 EnWG (fehlende Betriebsbereitschaft des Offshore-Windparks) auf privatrechtlicher Grundlage haftet und dies auch ohne Wälzungsmöglichkeit nach §

17f EnWG. Diese gilt besonders vor dem Hintergrund ist, dass diese Assets des Offshore-Windparks im Regelfall nicht im Verantwortungsbereich des Übertragungsnetzbetreibers liegen, weil diese auf einer separaten Umspannplattform des Offshore-Windparks zu installieren wären. Die freiwillige Übernahme auf die Konverterplattform des Übertragungsnetzbetreibers darf nicht dazu führen, dass dies unbillig in die Risikosphäre des Übertragungsnetzbetreibers fällt.

4. TenneT Offshore-Übergangsregelung nach § 118 (48) EnWG

Zusammenfassung:

Im Fall notwendiger späterer Ersatzinvestitionen verursacht durch die Verlängerung der Betriebsgenehmigungsdauern der Offshore-Windparks muss ein Nachteilsausgleich für diejenigen TenneT Offshore-Anbindungsleitungen implementiert werden, die unter Übergangsregelung nach § 118 Abs. 48 EnWG fallen.

Begründung:

TenneT hat nach Maßgabe der Regelungen des § 32b StromNEV für alle betroffenen Offshore-Anbindungsleitungen von der Übergangsregelung für Kapitalkosten, verankert im § 118 Abs. 48 EnWG, Gebrauch gemacht. Ausschlaggebend für die kalkulatorischen Erlöse ist dadurch das letzte abgeschlossenen Basisjahr mit Wirkung während der gesamten nachfolgenden Regulierungsperiode. Dabei würde eine Verlängerung der Betriebsgenehmigungsdauern von Offshore-Windparks auch automatisch zu einer Verlängerung der Übergangsregelung nach § 118 Abs. 48 EnWG führen. Aufgrund der bis zu 10 Jahre möglichen längeren Betriebsgenehmigungsdauer ist es nicht auszuschließen, dass Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeiten der Offshore-Anbindungsleitungen auch zu einen erheblichen Teilersatz (Investitionen) führen kann, was wirtschaftlich deutlich nachteilig gegenüber einer vollständigen Neuerrichtung im Rahmen des aktuell vorgesehenen 2-GW-Standards sein würde. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass die betroffenen Offshore-Anbindungsleitungen nicht mehr dem aktuellen 2-GW-Standard entsprechen, was im Fall nicht vorhersehbarer Teilersatzmaßnahmen das Risiko von Nichtverfügbarkeiten kritischer Komponenten seitens der Lieferanten birgt.